

Wolfgang Zenker, Berlin*

Von einem fremden Fahrrad und einem robusten Baum

THEMATIK: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis; Herausgabe, Schadensersatz und Verwendungsersatz
SCHWIERIGKEITSGRAD: Mittelschwere Zwischenprüfungsklausur
BEARBEITUNGSZEIT: 2 Stunden
HILFSMITTEL: BGB

■ SACHVERHALT

E ist Eigentümer eines Rennrads und nimmt gern einmal bewusstseinsverändernde Rauschmittel verschiedener Art zu sich. Unter dem Einfluss solcher Drogen (§ 105 II) verkauft und übereignet er sein Fahrrad an U, einen Fahrradkurier. U erkannte den Rauschzustand des E infolge grober Fahrlässigkeit nicht.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht sowie Römisches Recht (*Professor Dr. Christoph G. Paulus, LL.M.*) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

U unternimmt mit dem Rad Kurierfahrten, bis er infolge grober Fahrlässigkeit gegen einen Baum fährt. Das Fahrrad wird dabei schwer beschädigt und ist nicht mehr fahrtauglich. U lässt es für sehr günstige € 100 fachmännisch reparieren. Gleichwohl weist das Fahrrad infolge des Unfalls einen merkantilen Minderwert von € 75 auf.

Nunmehr verlangt E, wieder bei klarem Bewusstsein, von U die Herausgabe des Fahrrads und Schadensersatz. U sieht sich zu einer Zahlung nicht verpflichtet; auch zur Herausgabe ist er allenfalls gegen Ausgleich der Reparaturkosten bereit. Dazu wiederum ist E nicht bereit, auch wenn er das Fahrrad ebenfalls hätte reparieren lassen, zumal U doch an dem Unfall schuld sei.

1. Prüfen Sie gutachtlich die von E geltend gemachten Ansprüche. Als Grundlage des Herausgabeanspruchs ist nur § 985 BGB zu prüfen.

Abwandlung:

E hat das Fahrrad dem U nicht verkauft und übereignet, sondern lediglich vermietet. Im Mietvertrag haben E und U die Schadensersatzhaftung des U auf € 100 beschränkt. U konnte den Rauschzustand des E nicht erkennen.

Nach dem Unfall lässt U das Fahrrad nicht reparieren und gibt es E anstandslos zurück. E verlangt nunmehr angemessenen Schadensersatz in Höhe von € 175.

2. Prüfen Sie gutachtlich den von E geltend gemachten Anspruch.